

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



---

**Nummer 23**

**Freitag, 24.11.2017**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

---

### Inhaltsverzeichnis

- 89/BL Sitzung des ULV-Ausschusses am Montag, 27.11.2017, um 14:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg
  
- 90/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 04.12.2017, um 15:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg
  
- 91/44 Anordnung zur Eisbekämpfung; Winter 2017/2018
  
- 92/44 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Anlage zur gemischten  
Tierhaltung durch Erweiterung der gemischten Kälber- und Rinderhaltung um 150 Rinder  
und Neubau eines Technikums zur Rinderhaltung und zweier Fahrsilos...
  
- 93/99 Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München Ost über die  
Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für 2016
  
- 94/99 Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding
  
- 95/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg



89/BL

**Landkreis Ebersberg  
ULV-Ausschuss**

**14. Wahlperiode 2014-2020  
16. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem  
und nichtöffentlichem Teil**

**Sitzung**

Montag, 27.11.2017, um 14:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Arbeitsgruppe "Energetische Nutzung der Bio-, Grün- und Gartenabfälle" - Beendigung der AG-Arbeit und Empfehlung zum weiteren Vorgehen
- TOP 4 Einführung eines Umweltmanagements im Landratsamt Ebersberg (EMAS)
- TOP 5 Energiewende 2030; Fortführung des Klimaschutz-Managements 2018 ff
- TOP 6 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 7 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 8 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 9 Anfragen

EAPL.0.14

\*\*\*\*\*



90/BL

Landkreis Ebersberg

14. Wahlperiode 2014-2020

Kreis- und Strategieausschuss

**23. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

**Sitzung**

Montag, 04.12.2017, um 15:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
  - TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
  - TOP 3 Mitgliedschaft im Kreistag; Ausscheiden von KR Georg Hohmann
  - TOP 4 Mitgliedschaft im Kreistag; Nachrücken von KR Günter Lenz
  - TOP 5 Haushalt 2018; Beratungen für den Haushalt 2018, Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Investitionsplan und Finanzplanung 2019 bis 2021 - Zweite Lesung
  - TOP 6 Schulentwicklung;  
Antrag auf Gründung eines fünften Gymnasiums in Poing beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
  - TOP 7 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
  - TOP 8 Informationen und Bekanntgaben
  - TOP 9 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
  - TOP 10 Anfragen
- EAPL.0.14

\*\*\*\*\*



91/44

## Anordnung zur Eisbekämpfung

### Winter 2017 / 2018

Zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Eisgefahr im Landkreis Ebersberg ordnet das Landratsamt Ebersberg gegenüber den Gemeinden, den Wasser- und Bodenverbänden, den Anliegern sowie den Besitzern von Wasserbenutzungsanlagen folgendes an:

1. Sofern die Unterhaltungspflichtigen (insbesondere die Gemeinden und Wasser- und Bodenverbände sowie die Träger von Sonderunterhaltungslasten und die Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen) folgende Arbeiten nicht bereits erledigt haben, sind diese Arbeiten unverzüglich vorzunehmen:
  - a) Alle Abflusshindernisse, die in das Wasser ragen oder bei steigendem Wasserspiegel hineinragen können (z.B. Zweige von Sträuchern, tiefhängende Äste, Seile, Badeleitern, Stege, Schwimmbalken, Klappen von Bade-hütten u.ä.) sind zu beseitigen. Alle seit der Räumung wieder vorhandenen Ablagerungen im Bachbett sind zu beseitigen.  
  
Schadhafte Ufer sind instand zu setzen.  
Während der Arbeiten ist auf die Schonung und Erhaltung des Fischbestandes größte Rücksicht zu nehmen. Fischdiebstähle werden strafrechtlich geahndet.
  - b) An beiden Ufern der Flüsse und Bäche sind etwaige Abfallablagerungen zu entfernen.
  - c) Es ist dafür zu sorgen, dass Ufer- und Wirtschaftswege ungehindert begangen, an Gewässern zweiter Ordnung auch ungehindert befahren werden können. Alle weiteren Hindernisse, soweit es sich nicht um feste Bauten handelt, sind zu beseitigen. Es ist dafür zu sorgen, dass abgesperrte Zaun-türen geöffnet werden.  
Diese Verpflichtungen gelten vor allem für die Gewässeranlieger.
2. Das Einwerfen von Schnee und Eis in die Gewässer ist verboten.
3. Der unverzügliche Beginn notfalls erforderlich werdender Abeitungsarbeiten muss durch sorgfältige Vorbereitungen gewährleistet werden.  
  
Dazu gehören unter anderem:  
  
Sicher funktionierende Alarmierung der Hilfskräfte (auch während der Nacht);  
Bereitstellung von Räumgeräten, Wasserstiefeln, Laternen oder Fackeln;  
bei Eisgefahr ist eine ständige Bewachung der Gewässer durch Wachen erforderlich. Ein gemeindlicherseits organisierter Wachdienst wird empfohlen.  
Die Anordnungen der zur Überwachung der Eisbekämpfung eingesetzten Dienstkräfte sind zu beachten.
4. Die Triebwerksbesitzer werden besonders darauf hingewiesen, dass bei Frost der Stau möglichst lange und unverändert zu halten ist. Es ist untersagt und strafbar, bei Frost den abgelassenen Stau anschließend daran rücksichtslos wieder aufzurichten. Erweist sich die Absenkung des Stauspiegels zur Abeitung des Stauraumes oder bei Treibeisgang als zwingend notwendig, so darf mit dem Aufstau erst wieder begonnen werden, wenn Tauwetter



einsetzt. Dadurch wird die Bildung einer Wasserklemme, die den Fortgang der Abeisungsarbeiten behindern würde, vermieden.

Darüber hinaus könnte eine Wasserklemme infolge der Unterkühlung des Flussbettes zu rasch fortschreitender Vereisung und schließlich zu einem Eisstoß mit unübersehbaren Folgen führen.

Der Aufstau hat bei Tauwetter in der Weise zu erfolgen, dass regelmäßig nur ein kleiner Teil der Gesamtwasserführung (höchstens 25 %) zur Speicherung verwendet wird, während der Hauptteil in das Unterwasser abfließen muss. Solange einem Triebwerk mehr Eis zufließt, als durch das Triebwerksgerinne abgeleitet werden kann oder sobald es das Landratsamt anordnet, sind sämtliche Schleusen offen zu halten.

Bei beginnender Eisbildung sind die Schütze täglich abzueisen und unter allen Umständen beweglich zu halten.

5. Bei Abeisungsarbeiten ist erforderlichenfalls die zuständige Gemeindeverwaltung um Hilfeleistung, z.B. um Einsatz der Feuerwehr, zu ersuchen. Die Gemeinden haben auch sonst, besonders im Rahmen des Art. 50 des Bayerischen Wassergesetzes einzugreifen und erforderlichenfalls einen Wach- und Hilfsdienst einzurichten. Maßnahmen, die auf den Unterlauf des Flusses oder Baches Einfluss haben können, sind der unterhalb liegenden Gemeinde so rechtzeitig mitzuteilen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Über solche und andere besondere Vorkommnisse ist auch das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Triebwerksbesitzern oder anderen Unterhaltungspflichtigen –abgesehen von der Verpflichtung zum Schadenersatz– die Kosten für behördliche Hilfeleistung, soweit sie nicht den Umfang der Unterhaltung überschreiten, auferlegt werden können, insbesondere wenn diese Hilfsmaßnahmen auf Grund von Versäumnissen notwendig werden.
7. Diese Anordnung stützt sich auf § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972), auf Art. 58 Bayer. Wassergesetz vom 25.02. 2010 (GVBl Nr. 4 v. 26.02.2010, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) i. V. m. § 39 WHG und Art. 49 BayWG.

Ebersberg, 16.11.2017

Christine Huber

EAPI. 645-1

\*\*\*\*\*



92/44

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Wesentliche Änderung der Anlage zur gemischten Tierhaltung durch Erweiterung der gemischten Kälber- und Rinderhaltung um 150 Rinder und Neubau eines Technikums zur Rinderhaltung und zweier Fahrsilos, Abbruch von 4 alten Güllebehältern und Ersatz dieser durch einen neuen großen Güllebehälter (im Boden versenkt und befahrbar) sowie Errichtung und Betrieb eines Zwischensammelbehälters zwischen Bestandsstall und Neubau und weiteren Anpassungsarbeiten durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Professor-Zorn-Str. 19, 85586 Poing, am Betriebsstandort Grub, Flurnr. 1377 der Gemarkung Poing;  
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG**

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Prof.-Zorn-Str. 19 in 85586 Poing, hat am 18.08.2017 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur gemischten Tierhaltung am o.g. Betriebsstandort beantragt. Der Antrag umfasst die Erweiterung der gemischten Kälber- und Rinderhaltung um 150 Rinder, den Neubau eines Technikums zur Rinderhaltung und zweier Fahrsilos, den Abbruch von 4 alten Güllebehältern und Ersatz dieser durch einen neuen großen Güllebehälter (im Boden versenkt und befahrbar) sowie die Errichtung und den Betrieb eines Zwischensammelbehälters zwischen Bestandsstall und Neubau und weitere Anpassungsarbeiten.

Für das Vorhaben betreffend der Errichtung und dem Betrieb eines Technikums zur Rinderhaltung und der damit verbundenen Erweiterung der gemischten Kälber- und Rinderhaltung um 150 Rinder war nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 1 UVPG und § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch die Erweiterung der gemischten Kälber- und Rinderhaltung um 150 Rinder keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass durch die bereits erfolgte Reduzierung der Mastschweineplätze von 2626 auf 1800 Plätze und der damit einhergehenden Reduzierung der Ammoniakemissionen, der Geruchsauswirkungen, des Staubes und der Bioaerosole infolge der Erweiterung der gemischten Kälber- und Rinderhaltung um 150 Rinder keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Umgebung des Standortes besonders zu schützenden Gebiete (einzelne Biotope nach § 30 BNatSchG) festgestellt werden können.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens geprüft.



---

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 24.11.2017  
Landratsamt Ebersberg

Ireen Philipp

\*\*\*\*\*



93/99

## Bekanntmachung

über die  
Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichtes  
für

**2016**

des gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München Ost, A.d.ö.R.  
mit Sitz in Blumenstraße 1, 85586 Poing

Aufgrund § 27 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) wird bekanntgegeben:

### **I. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses**

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 erfolge mit Beschluss Nr. 2a in der nicht-öffentlichen Verwaltungsratssitzung am 14.11.2017.

### **II. Bestätigungsvermerk**

Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH:

„Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der gKu VE|München Ost A.d.ö.R., Poing, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:“

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der gKu VE|München Ost A.d.ö.R. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB sowie Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) wesentliche Beanstandungen ergeben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche





Umfeld des gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

### **III. Behandlung des Jahresergebnisses**

Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.709.159,21 € wird gemäß Beschluss Nr. 2a der nicht-öffentlichen Verwaltungsratssitzung vom 14.11.2017 auf neue Rechnung vorgetragen.

### **IV. Auslegung des Jahresabschlusses und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 11.12.2017 bis einschließlich 22.12.2017 während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung beim gemeinsamen Kommunalunternehmen VE München Ost, Blumenstraße 1, 85586 Poing, eingesehen werden.

Poing, 20.11.2017

gez.  
Thilo Kopmann  
Vorstand

\*\*\*\*\*



94/99

**Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding**

am Donnerstag, den **07.12.2017, 10.00 Uhr** findet im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2016
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2018
3. Abschlagszahlung an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2018
4. Bekanntgaben, Anfragen

\*\*\*\*\*

95/99

**Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg**

<b>Fr</b>	<b>85586 POING</b>	<b>16:00 Uhr - 20:00 Uhr</b>
01.12.2017	Schulstr. 29 C	Katholisches Pfarrheim St. Michael
<b>Fr</b>	<b>85598</b>	<b>16:00 Uhr - 20:00 Uhr</b>
15.12.2017	<b>VATERSTETTEN/BALDHAM</b> Brunnenstr. 1	kath. Pfarramt Maria Königin - Pfarrsaal
<b>Fr</b>	<b>85625 Glonn</b>	<b>15:00 Uhr - 20:00 Uhr</b>
22.12.2017	Prof.-Lebsche-Str. 11	Pfarrsaal Glonn
<b>Mi</b>	<b>85560 Ebersberg</b>	<b>15:30 Uhr - 20:00 Uhr</b>
27.12.2017	Zur Gass 5	BRK-Haus